

Aufbewahrungsfristen für Patienten- und Praxisunterlagen

Stand: Januar 2012

Die Patientenkartei mit allen ärztlichen Aufzeichnungen einschließlich eigener und externer Untersuchungsbefunde ist **mindestens zehn Jahre** nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungspflicht besteht.

Art der Unterlage	Aufbewahrungsfrist
Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (Teil 1c)	1 Jahr
Überweisungsschein	1 Jahr
Betäubungsmittel (BTM-Rezeptdurchschrift, -Karteikarten, -Bücher)	3 Jahre
Befunddokumentationsblätter: <ul style="list-style-type: none"> • Früherkennung auf Krebserkrankungen Frauen/Männer • Gesundheitsuntersuchung (Erwachsene) 	5 Jahre
Laborqualitätssicherung (Kontrollkarten, Ringversuchszertifikate)	5 Jahre
Patientenkartei (nach der letzten Behandlung), z. B. <ul style="list-style-type: none"> • ärztliche Aufzeichnungen einschließlich Untersuchungsbefunde • Befundmitteilungen z. B. über <ul style="list-style-type: none"> ○ EEG ○ EKG (auch Langzeit-EKG) ○ Sonographische Untersuchungen (Fotos) • Durchschriften von Arztbriefen (eigene und fremde) 	10 Jahre
Röntgenbilder	10 Jahre
Röntgenbilder von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	Bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres dieser Person
Untersuchungsbogen über Jugendarbeitsschutzuntersuchungen	10 Jahre
Aufzeichnungen bei Kinder-Früherkennungsuntersuchung	10 Jahre
Zytologische Befunde und Präparate	10 Jahre
Aufzeichnungen einschließlich EDV-erfasste Daten bei Anwendung von Blutprodukten und von genetisch hergestellten Plasmaproteinen zur Behandlung von Hämostasestörungen	15 Jahre
Aufzeichnungen über ein Durchgangsarztverfahren einschließlich Röntgenbilder	15 Jahre
Berufsgenossenschaftliche Verletzungsartenverfahren	20 Jahre
Aufzeichnungen über Röntgenbehandlungen sowie über Behandlungen mit radioaktiven Stoffen und ionisierenden Strahlen	30 Jahre